

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Böhmenkirch**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 16.12.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die Gemeinde Böhmenkirch führt die Wasserversorgung und die Wärmeversorgung als Eigenbetrieb. Grundlage sind das Eigenbetriebsgesetz, die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Gemeindewerke Böhmenkirch“.

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist in der Sparte

Wasserversorgung: die Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriegebiete im Gemeindegebiet mit dem erforderlichen Trink- und Nutzwasser.

Wärmeversorgung: die Erstellung und der Betrieb einer Holzhackschnitzel-Heisanlage zur Erzeugung von Wärme und Abgabe der Wärme an die Verbraucher.

Dies geschieht im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Wasserversorgungssatzung.

(4) Der Eigenbetrieb betreibt die seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **§ 4 Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

### **§ 5 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

(3) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig dem Bürgermeister zuzuleiten und den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat für jedes Wirtschaftsjahr einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht

sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.10.2004 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Böhmenkirch, den 16.12.2020

Matthias Nägele  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.